



Rundschreiben Nr. 5/2026 – Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Martin Recla

Bruneck, den 26.02.2026

- **Nachweispflicht für das Spesenrückvergütungssystem**
- **Kassationsgericht: Telematische Kündigung auch während der Probezeit verpflichtend**

Dienstreisen: Neue Klarstellung der Agentur der Einnahmen zur steuerlichen Behandlung und zur Nachweispflicht ab 2025

Mit Rundschreiben Nr. 15/E vom 22. Dezember 2025 hat die Agentur der Einnahmen wichtige Klarstellungen zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und deren Rückerstattung veröffentlicht. Anlass hierfür sind die Änderungen durch das Haushaltsgesetz 2025 (Gesetz Nr. 207/2024), das Legislativdekret Nr. 192/2024 sowie das DL Nr. 84/2025.

Nachfolgend fassen wir die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wesentlichen Punkte zusammen.

Verpflichtende Nachverfolgbarkeit von Ausgaben

Ab dem **1. Januar 2025** sind Rückerstattungen für folgende im Inland entstandene Ausgaben nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Zahlung mittels nachvollziehbarer Zahlungsmethoden erfolgt ist:

- Verpflegungskosten
- Unterkunftskosten
- Reise- und Transportkosten mittels Taxis oder Mietwagen mit Fahrer (NCC)

Als nachvollziehbare Zahlungsmittel gelten insbesondere Banküberweisungen, Debit- und Kreditkarten, Prepaid-Karten, elektronische Zahlungsplattformen sowie andere identifizierbare elektronische Zahlungsmethoden.

Erfolgt die Zahlung hingegen **in bar**, unterliegen die erstatteten Beträge grundsätzlich der Steuer- und Beitragspflicht.



Ausnahme für öffentliche Verkehrsmittel und Auslandsreisen

Die Verpflichtung zur Nachverfolgbarkeit gilt nicht für Transportkosten mit **öffentlichen Linienverkehrsmitteln**. Ebenso ist für **im Ausland** entstandene Ausgaben keine Verwendung nachvollziehbarer Zahlungsmittel erforderlich, um die Steuerfreiheit der Rückerstattung zu gewährleisten.

Kilometervergütung bei Nutzung des Privatfahrzeuges

Die Rückerstattung von Kilometerkosten für die Nutzung des eigenen Fahrzeugs im Rahmen einer Dienstreise – **auch innerhalb des Gemeindegebiets** – ist steuerfrei, sofern:

- die Berechnung auf Grundlage der ACI-Tabellen erfolgt und
- eine entsprechende interne Dokumentation vorliegt

Park- und Mautkosten

Neu ist die ausdrückliche Klarstellung, dass auch Parkgebühren und Mautkosten als steuerfreie Reisekosten gelten, sofern sie ordnungsgemäß dokumentiert (nachvollziehbare Zahlungsmethoden) sind.

Nachweispflicht und Rückvergütungssystem

Die Agentur der Einnahmen präzisiert im zitierten Rundschreiben, dass die Spesen für Unterkunft und Verpflegung sowie Transport **je nach Rückvergütungssystem** nachweispflichtig sind. Folgend eine Zusammenfassung:

Rückvergütungssystem	Verpflegung	Unterkunft	Transport (Taxis oder NCC)	Andere Spesen
Forfait System (Trasferta)	-	-	Nachweispflichtig	-
Gemischte System (Trasferta und Rückvergütung)	Nachweispflichtig	Nachweispflichtig	Nachweispflichtig	-
Analytisch	Nachweispflichtig	Nachweispflichtig	Nachweispflichtig	-

Zur Gewährleistung der Steuerfreiheit ist eine geeignete Dokumentation erforderlich. Als Nachweis dienen insbesondere:

- steuerliche Belege mit Angabe der Zahlungsart
- Konto- oder Kreditkartenabrechnungen
- elektronische Zahlungsbestätigungen

Kassationsgericht: Telematische Kündigung auch während der Probezeit verpflichtend

Mit der Verordnung Nr. 24991/2025 hat **der Kassationsgerichtshof** klargestellt, dass die telematische Kündigungsregelung gemäß Art. 26 GvD Nr. 151/2015 auch während der Probezeit Anwendung findet. Kündigungen, die nicht über das vorgesehene telematische Verfahren eingereicht werden, können daher als unwirksam gelten.

Zugleich wurde präzisiert, dass das Rundschreiben des Arbeitsministeriums Nr. 12/2016, welches die Probezeit vom telematischen Verfahren **ausgenommen** hatte, keine gesetzliche Grundlage hat und nicht vom Gesetz abweichen kann.

Erfolgt die Kündigung telematisch, kann der Arbeitnehmer diese **innerhalb von 7 Tagen** ebenfalls telematisch widerrufen. In diesem Fall gilt die Kündigung als nie erfolgt, und das Arbeitsverhältnis wird fortgesetzt; die Probezeit läuft weiter bzw. beginnt erneut, sofern sie noch nicht abgeschlossen war.

Da das Ministeriumsportal derzeit keine spezifische Option für Kündigungen während der Probezeit vorsieht, wird empfohlen:

- **die telematische Kündigung dennoch als „freiwillige Kündigung“ mit entsprechendem Wirksamkeitsdatum zu übermitteln und**
- **zusätzlich eine schriftliche Mitteilung per PEC zu senden, in der ausdrücklich erklärt wird, dass der Rücktritt während der Probezeit erfolgt.**